Medienmitteilung der SAV vom 17. September 2003

Autor(en): **Chuard, Marc / Schneiter, Arnold**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Schweizerische Aktuarvereinigung = Bulletin / Association Suisse des Actuaires = Bulletin / Swiss Association of Actuaries**

Band (Jahr): **- (2003)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-967407

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Medienmitteilung der SAV vom 17. September 2003

Die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) hat kürzlich in Genf ihre Mitgliederversammlung sowie Arbeitsgruppentagungen durchgeführt. Neben den wissenschaftlichen Arbeiten wurden aktuelle Fragen der sozialen Sicherheit und die Entwicklung der Aufsichtsgesetzgebung behandelt.

Die berufliche Vorsorge ist Schauplatz heftiger Auseinandersetzungen um die Rahmenbedingungen. In den wichtigsten versicherungstechnischen Fragen der beruflichen Vorsorge nimmt die Schweizerische Aktuarvereinigung nachfolgend Stellung.

Umwandlungssatz

Seit der Einführung des BVG beträgt der Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrenten 7,2% des Altersguthabens. Dieser Satz basiert auf einer technischen Verzinsung (4%), die im heutigen Umfeld nicht erreicht werden kann, sowie auf einer Sterblichkeit, die vor mehr als 25 Jahren beobachtet wurde. Im Rahmen der BVG-Revision ist denn auch geplant, den Umwandlungssatz innerhalb von 10 Jahren auf 6,8% zu senken. Allerdings ist diese Senkung nicht ausreichend. Bei der Beurteilung eines realistischen Rentenumwandlungssatzes muss die künftige Sterblichkeitsverbesserung mit berücksichtigt werden.

Bei der Wahl des technischen Zinssatzes muss auf dessen langfristige Konstanz geachtet werden, d.h., er muss über einen grossen Zeitraum mit absoluter Sicherheit erwirtschaftet werden können. Die für den Umwandlungssatz von 7,2% gewählten Grundlagen EVK 1980 beruhen auf den statistischen Erfahrungswerten von 1973 bis 1978. Die seit diesem Beobachtungsraum zu verzeichnende Sterblichkeitsabnahme erfordert eine Senkung um 0,4 Prozentpunkte. Die Berücksichtigung der zukünftig zu erwartenden Sterblichkeitsabnahme führt zusätzlich zu einem rund 0,3 Prozentpunkte tieferen Umwandlungssatz.

Eine Senkung der technischen Verzinsung um 0,5% ergibt einen um etwa 0,35 Prozentpunkte tieferen Umwandlungssatz. Wir erachten einen technischen Zins von mehr als 3% als risikoreich.

Mindestzinssatz

Beim Mindestzins handelt es sich um die minimale Verzinsung des Altersguthabens, welcher zur Finanzierung der zukünftigen Altersleistungen dient. Für die Festsetzung des Mindestzinssatzes ist folgendes Prinzip zu beachten:

Der Mindestzinssatz sollte ein marktkonformer, risikoarmer Zinssatz sein.

Um einen bestimmten Prozentsatz des letzten Lohnes vor der Pensionierung (Ersatzquote) zu erreichen, sollte der Mindestzinssatz mindestens langfristig der Höhe des Lohnwachstums entsprechen. Wenn keine Entwertung des Altersguthabens erfolgen soll, wäre der Mindestzins langfristig auch dem Niveau der Inflation anzupassen.

Diese Vorgaben können allerdings nicht zwingend jedes einzelne Jahr eingehalten werden. Es sind Ziele, welche über längere Zeit erfüllt sein sollten, jedoch nicht mit absoluter Sicherheit vorgegeben werden können.

Der von der BVG-Kommission vorgeschlagene Mindestzinssatz basiert auf einer Neuanlagenrendite und entspricht somit einer Marktrendite. Diese Marktrendite könnte zwar schon für die Altersgutschriften des Jahres verwendet werden, nicht aber für das gesamte Altersguthaben. Das gesamte Altersguthaben kann höchstens mit der Bestandesrendite (= durchschnittliche Rendite der Obligationen im Kapitalanlagenbestand) verzinst werden. Liegt aber die Bestandesrendite über der Marktrendite, darf der Mindestzinssatz nicht die Marktrendite übersteigen, ansonsten können Vorsorgeeinrichtungen ohne Kapitalanlagenbestand (z.B. Neugründungen) den Mindestzinssatz nicht erreichen. Das Modell der BVG-Kommission ist aus diesem Grunde nicht befriedigend und muss angepasst werden.

Transparenz

Im Rahmen der BVG-Revision hat der Gesetzgeber Bestimmungen zur Transparenz in der beruflichen Vorsorge geplant. Es geht dabei darum, dass die Vorsorgeeinrichtungen den Grundsatz der Transparenz bei den gewählten Grundlagen zu beachten haben und über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Reservenbildung usw. informieren müssen.

Das Vertrauen der Versicherten in die berufliche Vorsorge und in deren Anbieter soll durch eine erhöhte Transparenz auf allen Ebenen wieder hergestellt werden.

Diese Massnahme ist zu begrüssen. Allerdings sind die Einzelheiten der Transparenzbestimmungen sauber zu definieren. Hierfür müssen klare Verordnungsbestimmungen erlassen werden.

Die SAV ist bestrebt, bei der Erarbeitung versicherungstechnisch korrekter Unterlagen mitzuwirken. Sie stützt sich auf das Fachwissen und die Empfehlung zahlreicher Experten und Hochschulen.

Der Vorstand

Dr. *Marc Chuard*	*Arnold Schneiter*
Präsident der Schweizerischen Aktuarvereinigung	Mitglied des Vorstandes